

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der VAMED Technical Services GmbH (VTS) Betriebsstätten „Österreich“

## ALLGEMEIN

1) Diese AGB finden Anwendung auf Bestellungen und Beauftragungen der VTS Betriebsstätten „Österreich“.

Die Begriffe Bestellung, Auftrag, Beauftragung Auftraggeber bzw. Besteller können synonym verwendet werden und sind gleichwertig zu verstehen.

Im Folgenden werden der Angebotsleger und (zukünftige) Auftragnehmer als „AN“ bezeichnet, VAMED Technical Services GmbH als (zukünftiger) Auftraggeber wird im Folgenden als „AG“ bezeichnet.

Bedingungen des AN, die diesen AGB entgegenstehen, gelten nur, wenn sie vom AG ausdrücklich unterschriftlich mit firmenmäßiger Fertigung anerkannt wurden.

Der AN verpflichtet sich, die ihm übertragenen Arbeiten mit fachlicher und unternehmerischer Sorgfalt nach bestem Wissen und entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik durchzuführen, wobei der AN als Sachverständiger nach § 1299 ABGB gilt.

## ANGEBOT

2) Angebotslegungen erfolgen kostenlos und der AN kann hieraus keinerlei Rechte für sich oder Dritte ableiten bzw. geltend machen, Angebote sind hinsichtlich Mengen und Beschaffenheitsangaben verbindlich.

## BESTELLUNGEN

3) Bestellungen sind grundsätzlich nur schriftlich (i.e. eingescannter Brief oder gesondertes Auftragschreiben, welches jeweils per E-Mail von einem Zweigbetriebsstättenleiter oder Projektleiter übermittelt wird oder elektronisch über ein VAMED- Kundenportal) gültig. Mündliche und telefonische Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform (i.e. eingescannter Brief oder gesondertes Auftragschreiben, welches jeweils per E-Mail von einem Zweigbetriebsstättenleiter oder Projektleiter übermittelt wird oder elektronisch über ein VAMED- Kundenportal)

Widerspricht der AN der schriftlichen Bestellung des AG nicht binnen 5 Werktagen (-wobei der Samstag nicht als Werktag gilt-) in schriftlicher Form, so gilt die Bestellung wie vom AG vorgelegt, als vereinbart und kommt der Vertrag zwischen AN und AG auf Grundlage der Bestellung des AG zustande.

## SUBUNTERNEHMER

4) Die – auch nur teilweise – Weitergabe einer Bestellung an einen Untertierlieferanten / Subunternehmer erfolgt nur im Einvernehmen mit dem AG und dessen schriftlicher Freigabe (i.e. eingescannter Brief oder gesondertes Auftragschreiben, welches jeweils per E-Mail von einem Zweigbetriebsstättenleiter oder Projektleiter übermittelt wird oder elektronisch über ein VAMED- Kundenportal). Der vom AG beauftragte AN bleibt gegenüber dem AG unverändert alleine verantwortlich und haftet weiter für die Leistungserbringung. Eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Untertierlieferanten / Subunternehmer erfolgt ausschließlich nach Wahl des AG.

## LIEFERZEITEN/FRISTEN/ERFÜLLUNGsort

5) Lieferzeiten laufen ab Bestelldatum; Lieferzeiten und Lieferfristen sind jeweils als fix zu verstehen. Als Lieferung gilt die Übergabe der vollen rechtlichen und faktischen Verfügungsgewalt über den bestellten Liefer-/Leistungsumfang an den Besteller am vereinbarten Ort samt allen damit im Zusammenhang stehenden Dokumenten, wie insbesondere Rechnungen, Ursprungszeugnisse, Qualitätszertifikate.

Erfüllungsort ist der Sitz des AG bzw, dessen jeweilige Betriebsstätte sofern kein anderer Erfüllungsort im Einzelnen vereinbart wird. Der AN hat nach Erbringung der geschuldeten Leistungen den Ort der Leistungserbringung und sonstige von ihm mitbenützte Örtlichkeiten und Räume des AG gereinigt und frei von dem von ihm eingebrachten Gegenständen zu hinterlassen, sodass der Betrieb des AG nicht beeinträchtigt wird. Die jeweilige anwendbare Hausordnung ist einzuhalten. Kommt der AG dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der AG die erforderlichen Vorkehrungen auch ohne Nachfristsetzung auf Gefahr und Kosten des AN selbst oder durch Dritte vornehmen (lassen).

## PREISE

6) Die in der Bestellung vereinbarten Preise sind, sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, Festpreise und schließen sämtliche mit der Erfüllung des Auftrages verbundene Aufwendungen des AN ein. Soweit im Einzelfall nicht anders festgelegt, erfolgen sämtliche Zahlungen erst nach erbrachter bzw. abgenommener Leistung, mit einer Zahlungsfrist von 21 Tagen nach Zugang der Rechnung.

## EIGENTUMSVORBEHALT

7) Das Eigentum an den vom AN an den AG übergebenen Sachen geht mit der tatsächlichen Übergabe an den AG über. Ein Eigentumsvorbehalt des AN ist unzulässig.

## GEWÄHRLEISTUNG

8) Der AN leistet volle Gewähr für eine vertragsgemäße Erfüllung. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre. Bietet der AN eine längere Gewährleistungsfrist an, so gilt diese.

Die Gewährleistungsfrist beginnt ab erfolgreicher Übergabe; bei nicht erkennbaren Mängeln und bei Rechtsmängeln beginnt die Frist ab Kenntnis des AG vom Mangel bzw. dem (vom AN zu beweisenden) Zeitpunkt, an dem einem sorgfältigen AG der Mangel hätte auffallen müssen, zu laufen.

Der AN verzichtet auf den Einwand der Mängelrüge und auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Mängelrüge ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird.

Es bleibt dem Ermessen des AG vorbehalten, ob er zunächst Verbesserung, Austausch oder Preisminderung begehrt. Verlangt er Verbesserung/Austausch, so hat der AN während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten innerhalb angemessener Frist zu beheben/auszutauschen. Als sekundärer Gewährleistungsbehef kann Wandlung gemäß den gesetzlichen Vorgaben geltend gemacht werden.

Der AG ist in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des AN Mängel selbst ohne Nachfrist auf Kosten des AN zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass damit seine Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden; ist Gefahr im Verzug, so kann der AG selbst ohne Verständigung des AN auf diese Weise vorgehen. Die Kosten der vom AG mit der Überwachung von Mängelbehebungen betrauten Sachverständigen trägt der AN.

Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln und für die bloße Geringfügigkeit eines Mangels trägt der AN.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

## HAFTUNG, VERSICHERUNG, SCHADENERSATZ

9) Der AN hat zur Abdeckung allfälliger Ansprüche (einschließlich Ansprüche für Produktionsausfälle, Gewinnentgang, Folgeschäden) des AG zumindest während der Laufzeit der Vertragsdauer und der Gewährleistungsfrist über eine ausreichende, auf seine vertraglich bedungene Tätigkeit bezogene Haftpflichtversicherung gegen Sach-, Personen- und Vermögensschäden zu verfügen und auf Verlangen des AG den Bestand dieser nachzuweisen. Die Kosten hierfür sind mit dem vertraglich vereinbarten Entgelt abgegolten. Bei nicht fristgerechter Vorlage des Nachweises einer entsprechenden Versicherungsdeckung ist der AG berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und hat Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens. Das Vorliegen einer Versicherung enthebt den AN in keiner Weise von seinen Gewährleistungs-/Schadenersatzverpflichtungen gegenüber dem AG.

Der AN haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unabhängig vom Grad des Verschuldens für alle Personen- und Sachschäden, die beim Durchführen von Arbeiten durch den AN oder einen seiner Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Dasselbe gilt bei Unterlassung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung vertraglich vorgesehener Arbeiten bzw. sonstigen Verstößen gegen den Vertrag, sofern dem AG hierdurch ein Schaden entstanden ist. Schadenersatz kann nicht nur bei Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelfolgeschäden geltend gemacht werden.

Die Mitglieder einer beauftragten ARGE haften dem AG zur ungeteilten Hand.

## STREITFALL UND LEISTUNGSUNTERBRECHUNG

10) Streitfälle über die Leistung berechtigen den AN nicht, die ihm obliegenden Leistungen ganz oder teilweise einzustellen oder zu unterbrechen.

## DATENSCHUTZ

11) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweiligen datenschutzrechtlichen Vorschriften, wie insbesondere jene der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) einzuhalten. Werden dem AN zur Durchführung des Auftrages (voraussichtlich) personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO überlassen oder vom AN im Rahmen des Auftrages solche Daten ermittelt, und liegt kein Rechtsgrund für eine eigenverantwortliche Verarbeitung durch den AN vor, ist der AN im Auftragsfall in Ansehung dieser Daten Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Z 8 DSGVO. Der AN verpflichtet sich in diesem Fall, alle datenschutzrechtlichen Verpflichtungen als Auftragsverarbeiter gemäß Auftragsverarbeitungsvereinbarung (Anlage/1) wahrzunehmen und gegebenenfalls diese Auftragsverarbeitungsvereinbarung abzuschließen.

## GEHEIMHALTUNG

12) Der AN verpflichtet sich weiters, sämtliche Informationen und Unterlagen jedweder Art, gleichviel, ob sie in mündlicher, schriftlicher, visueller, elektronischer oder sonstigen Form vorliegen, die ihm im Rahmen dieses Auftrages zukommen sowie jedwede Kenntnisse über Belange des AG, dessen Kunden bzw. Firmen der VAMED-Gruppe bzw. Geschäftspartnern, die er abhängig bzw.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der VAMED Technical Services GmbH (VTS) Betriebsstätten „Österreich“

unabhängig vom gegenständlichen Auftrag erwirbt oder erworben hat, vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben bzw. diesen auf welche Art auch immer zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht unbegrenzt.

Für den Fall, dass der AN sich zur Erfüllung seiner (vor)vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben - mit Zustimmung des AG - anderer Personen bedient, verpflichtet er sich diese Verpflichtung zur Geheimhaltung auch an alle für ihn tätige Personen zu überbinden, und nur solche Personen einzusetzen, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung nachweislich ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden.

Alle Angaben, Unterlagen und Informationen, die vom Besteller zur Verfügung gestellt werden, dürfen vom AN ausschließlich für die Herstellung des Liefergegenstandes bzw. zur Erbringung der beauftragten Leistungen benützt werden. Jegliche anderweitige Verwendung ist unzulässig. Auch Pressenotizen und sonstige Mitteilungen dürfen nur nach ausdrücklicher unterschriebener Zustimmung durch den AG und seine vertretungsbefugten Organe weitergegeben werden. Für jeden hieraus entstehenden Schaden haftet der AN. Nach Beendigung des Geschäftsvorganges sind dem AG sämtliche zur Verfügung gestellten Unterlagen unaufgefordert zurückzusenden.

Es ist dem AN nur mit schriftlicher Genehmigung des AG gestattet (eingescanntes Schreiben mit Unterschriften der vertretungsbefugten Organe, welches per Email übermittelt wird), im Werbematerial sowie bei Internetauftritten o.Ä. auf die Geschäftsverbindung mit dem AG Bezug zu nehmen.

## COMPLIANCE

**13)** Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des VAMED Verhaltenskodex für Geschäftspartner, abrufbar in der jeweils gültigen Fassung unter <https://www.vamed.com/de/unternehmen/compliance/>

Neben dem hohen Qualitätsanspruch sind insbesondere Umweltschutz und Arbeitssicherheit feste Bestandteile der Unternehmenspolitik des AG. Dahingehend nimmt der AN zur Kenntnis, dass der AG nach ISO 14001 zertifiziert ist. Bei der Beschaffung von Waren und Leistungen stellt daher neben Preis und Wirtschaftlichkeit auch die Umweltverträglichkeit von Produkten und Dienstleistungen sowie der dahingehende Schutz der Beschäftigten ein wesentliches Kaufkriterium dar. Der AN verpflichtet sich daher, bei der Abwicklung eines Auftrages, unter anderem, die sich aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften ergebenden Arbeits- und Umweltschutzbestimmungen einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt bestmöglich zu verhindern. Ebenso verpflichtet sich der AN dem sparsamen, wirtschaftlichen, zweckdienlichen Einsatz sowie der Rücknahme von Verpackungsmaterial auf eigene Kosten und dessen umweltgerechte, eigene Entsorgung oder der ARA-entlasteten Anlieferung.

Der AG behält sich im Sinne seiner Unternehmenspolitik sowie seiner aus den Zertifizierungen nach ISO 9001, ISO 13485 und ISO 14001 resultierenden Verpflichtungen daher die Durchführung von Qualitäts- und Umweltaudits, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der relevanten gesetzlichen (Umweltschutz-)Vorschriften sowie der Sicherstellung der vertraglich vereinbarten Leistungen, vor. Der AG strebt dabei eine Kooperation, zur bestmöglichen Sicherstellung der Dienstleistungsqualität sowie zum Schutz der Umwelt und der Beschäftigten, mit dem AN an.“

Der AN verpflichtet sich gegeben falls bei Erbringung von bestimmten IT-Dienstleistungen (im Wesentlichen beim Zugriff auf das a) VAMED Netzwerk oder b) Endkundennetzwerk zur Betreuung von technischen Anlagen z.B. Zutrittssysteme, Gebäudeleittechnik, Alarmserver, BUS-Systeme) zum Abschluss der im Falle von a) Vertraulichkeitsvereinbarung und Sicherheitsvereinbarung (Anlage./2) und im Falle von b) einer endkundenspezifischen Sicherheitsvereinbarung.

## SCHUTZRECHTE

**14)** Der AN haftet dafür, dass durch die Benützung der gelieferten Gegenstände/Leistungen Patente und Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und hält den AG für alle Schäden die aus diesem Titel bzw. aller Ansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstehen, schad- und klaglos.

Der AN ist verpflichtet, dem AG das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungsrecht an der von ihm erbrachten Werke (Dokumente, Zeichnungen, Skizzen, Schemata, Behelfe, Muster, Modelle, Handbücher, Schulungsunterlagen, Leistungsbeschreibungen, Berichte und sonstige im Zuge der Leistungserbringung vom AN, seinen Mitarbeitern und allfälligen Subunternehmern erstellte Unterlagen und sonstige Arbeitsergebnisse) zu übertragen. Der AG erwirbt an allen im Zuge der Leistungserbringung erstellten Werken alle ausschließlichen Nutzungsrechte, soweit diese schutzfähig sind. Der AN räumt dem AG diese Nutzungsrechte sachlich, örtlich und zeitlich unbeschränkt ein. Der AG oder ein von ihm bezeichneter Dritter ist berechtigt, die vom AN erstellten Werke auf alle derzeit und zukünftig bekannten Arten zum Zweck des Einsatzes beim AG zu bewerten. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, solche Werke auf Bild und

Schallträger und dergleichen auf alle dem Urheber vorbehaltenen Arten zu nutzen oder nutzen zu lassen.

Bedient sich der AN zur Ausführung des Vertrages - mit Zustimmung des AG - Dritter, so hat er dafür zu sorgen, dass diese die Rechte an von ihnen geschaffenen Werken im unter diesem Punkt vorgesehen Ausmaß an den AG übertragen, widrigenfalls der AN den AG schad- und klaglos zu halten hat.

Die Rechteeinräumung erfolgt mit Schaffung des Werkes.

## BEISTANDSPFLICHT

**15)** Der AG und der AN werden einander laufend über wesentliche, den Auftrag und dessen Realisierung betreffende Vorfälle unterrichten und sich gegenseitig bei den erforderlichen Vorgängen angemessen unterstützen.

Sobald dem AN Umstände bekannt bzw. erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages infrage stellen (können), hat er den AG unverzüglich schriftlich (E-Mail genügt) über diese Umstände zu benachrichtigen und allfällige von ihm vorgesehene Maßnahmen vorzuschlagen. Verabsäumt der AN dieser Verpflichtung (zeitgerecht) nachzukommen, hält der AN den AG vollumfänglich schad- und klaglos für allfällige daraus resultierende Schäden.

## BEIGESTELLTE UNTERLAGEN

**16)** Den AN trifft keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit allfälliger vom AG beigestellter Informationen, Daten, Texte, Pläne und Bilder bzw. sonstige Unterlagen; der AN hat jedoch die Verpflichtung zur unverzüglichen schriftlichen Warnung (E-Mail genügt), wenn die Unvollständigkeit und/oder Fehlerhaftigkeit von übermittelten Unterlagen dem AN bei der Durchführung seiner vertraglichen Leistungen auffallen hätte müssen. Ferner hat der AN sämtliche vom AG beigestellten Hilfsmittel und Materialien vor ihrer Verwendung auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen und eine Untauglichkeit/Fehlerhaftigkeit an den AG zu melden, bevor er die geschuldete Leistungserbringung fortsetzt.

## REKLAMATIONEN

**17)** Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwicklung von Reklamationen sowie der anschließenden mängelfreien Leistungserbringung ist der AN nach Aufforderung durch den AG verpflichtet, einen Mängel- und Maßnahmenkatalog zu erstellen und bis zum Abschluss der Reklamation fortzuführen, mit folgenden Inhalten:

Mangel: genaue Definition

Ursachen (bisher): Ursachenforschung

Ursachen (weitere): allfällige in Frage kommende weitere bzw. sonstige mögliche Ursachen

Maßnahmen (bisher): bisher gesetzte Maßnahmen und deren Ziel (inkl. Termine)

Maßnahmen (weitere): allfällig erforderliche weitere Maßnahmen und deren Ziel (inkl. Termine)

Im Falle der Nichterbringung von vertraglich bedungenen Leistungen, wozu auch der Mängel- und Maßnahmenkatalog zählt, ist der AG - unbeschadet sonstiger Ansprüche - berechtigt, das vertraglich hierauf entfallende Entgelt, zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlags in Höhe von 10% (zehn Prozent) ohne weitere Ankündigung von einer der nächsten Rechnungen in Abzug zu bringen.

## GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

**18)** Für alle Streitigkeiten aus diesem Auftrag gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme dessen Verweisungsnormen, soweit diese auf ausländisches Recht verweisen, sowie des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, Österreich.

## ANLAGEN

**19)** Genannte Anlagen bilden – soweit sie für die jeweilige Bestellung anwendbar sind – integrierende Bestandteile der Bestellung.

### Anlagen

1. Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO
2. Vertraulichkeitsvereinbarung und Sicherheitsvereinbarung